

Sport- und Gesangverein Hochdorf e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 23.1.1949 durch Zusammenschluss des „Sport- und Kulturverein“ (gegr. 1946) und dem „Gesangverein Liederkranz“ (gegr. 1879) gegründet und führt den Namen „**Sport- und Gesangverein Hochdorf e.V.**“ nachstehend Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71686 Remseck (OT Hochdorf) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg unter der Nummer 672 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) Kultur und
 - c) des Chorgesanges.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der jeweiligen Übungen und Leistungen verwirklicht

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss z.B. auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich erfolgen. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht

das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.

Die Mitgliedsrechte des Mitglieds ruhen wenn der Beitrag nicht innerhalb 14 Tage nach Eingang der ersten Mahnung bezahlt ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind mit der Vollendung des 75. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfälle Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§8a Vorstand im Sinne §26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds ist intern in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 2500,-- verpflichtet sind, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Die Verfügung des erweiterten Vorstandes reicht bis EUR 5000,--.

Darüber hinaus bis zu EUR 7500,-- hat der Vereinsausschuss zu befinden. Über weitergehende Rechtsgeschäfte muss die Mitgliederversammlung befragt werden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8b Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Teamleiter Dokumentation
- e) dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Der Ehrenvorsitzende steht dem Vorstand bei Bedarf und Wunsch mit beratender Stimme zur Seite.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.

- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern. Bestellung eines Geschäftsführer

§ 9a SGV-GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SGV eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der

Geschäftsführer/in geleitet, Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gemäß § 30 BGB bestellt Der/die Geschäftsführer/ ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r mit Direktionsrecht gegenüber allen hauptamtlichen Bediensteten des SGV und beratendes Mitglied in den Organen und Gremien des SGV Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu zwei Geschäftsführer/innen berufen und eine Geschäftsführung bilden; deren Vorsitz führt dann der/die Hauptgeschäftsführer/in. Die Aufgaben und Kompetenzen können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand, den gewählten Abteilungsleitern, den gewählten Teamleitern, dem Schiedsrichterbeauftragten und zwei Kassenprüfern. Der Geschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied. Darüber hinaus können auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Personen entsprechend ihrer Funktion im Verein stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses werden.

Er hat beratende Funktion für den Vorstand. Bei Rechtsgeschäften der in § 8a genannten Höhe bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses in einfacher Mehrheit.

Wird seitens des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Versammlungen des Vereinsausschusses finden möglichst vierteljährlich, jedoch immer auf Antrag des Ausschusses statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Ausschusssitzung einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn der Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) beschließt.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie bis zu fünf Teamleitern und des Vereinsausschusses.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung im „Amtsblatt der Stadt Remseck“ bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Rahmen des o.g. Vereinszweckes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 19. April 2013 in Remseck-Hochdorf beschlossen.

Remseck-Hochdorf, den 20. April 2013

Gez.
Steffen Weiß
1.Vorsitzender

Gez.
Herbert Bura
Teamleiter Dokumentation